

Satzung

„EGON Stiftung“

Präambel

Das Kapital der EGON Stiftung basiert auf dem in einem Zeitraum von über 50 Jahren erarbeiteten Vermögen des im Jahr 2021 verstorbenen Diplom Sozialwirts Egon Kretschmer aus Hannover.

Die EGON Stiftung macht sich zur Aufgabe Menschen – mit einem besonderen Fokus auf jungen Menschen – dabei zu unterstützen ihre (potenziellen) Fähigkeiten zum gesellschaftlichen Nutzen zu erkennen, zu entwickeln und einzubringen. Dies kann sich grundsätzlich in allen förderwürdigen Bereichen widerspiegeln.

Es besteht der grundsätzliche Wille auch "außerhalb" der etablierten Stiftungskreise zu agieren und auch Menschen und Gruppen zu erreichen, die nicht "klassisch" im Vordergrund stehen. Dabei werden innovative Förderansätze gesucht, die idealerweise mehrere positive Aspekte verbinden und synergetisch unterstützen.

Die EGON Stiftung will vernetzend agieren und dabei helfen, die gesellschaftliche Entwicklung, Bildung und Toleranz zu fördern, Menschen aus unterschiedlichen Bereichen zusammenzuführen und durch synergetisches Handeln einen maximalen Nutzen erzielen.

Mit dem Namen der Stiftung ist auch das nachfolgende Verständnis verbunden:

Engagement junger Menschen in der
Gemeinschaft fördern,
Orientierung ermöglichen,
Nutzen schaffen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „EGON Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung; (Nr.1)
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; (Nr. 4)
- die Förderung von Kunst und Kultur; (Nr. 5)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; (Nr. 7)
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; (Nr. 8)
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; (Nr. 15)
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; (Nr. 24)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; (Nr. 25)

(3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von eigenen Projekten und Projekten anderer gemeinnütziger Körperschaften im Rahmen der Satzungszwecke; in der Wahl des Förderweges als Eigen- oder Fremdprojekt ist der Vorstand frei;
- die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der Satzungszwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zum Beispiel durch die gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen;
- die Unterstützung von vorwiegend jungen Menschen dabei ihre potenziellen Fähigkeiten zum gesellschaftlichen Nutzen zu erkennen, zu entwickeln und einzubringen;
- jungen Talenten und Wissenschaftlern ermöglichen, Ihre Ideen für Lösung von wichtigen gesellschaftsrelevanten Problemen in Zusammenarbeit mit Menschen aus anderen Disziplinen weiterzuentwickeln und in der Praxis umzusetzen;
- die gegenseitige Unterstützung von Alten und Jungen entsprechend ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu ermöglichen und zu fördern, wo beide Gruppen profitieren (Alte geben Wissen, Wohnraum etc., Junge geben Hilfestellung im Alltag oder Pflege);

- Künstlern – mit einem besonderen Fokus auf jungen Künstlern – "Expositions- und Auftrittserfahrung" verschaffen, und damit anderen, die normalerweise keinen Zugang dazu bekommen, ermöglichen, die Kunst „zu erleben“;
 - Allgemeine und spezifische Bildungsvorhaben zu fördern, die die schulische, berufliche und universitäre Bildung ergänzen und unterstützen oder auf andere Felder erweitern;
 - Organisationen, Projekte und Aktivitäten im Bereich Natur- und Umweltschutz unterstützen, in denen (junge) Menschen aktiv zum Erhalt oder Renaturierung von Ökosystemen und Lebensräumen oder deren Bestandteilen (z. B. Tierpopulationen) beitragen;
 - Unterstützung von Organisationen, Projekten und Aktivitäten, die dazu beitragen die natürlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für Menschen in den sog. Entwicklungsländern zu erhalten und zu verbessern, idealerweise im Rahmen der Zusammenarbeit von (jungen) Menschen aus Deutschland mit Menschen aus diesen Ländern;
 - Förderung von Organisationen, Projekten und Aktivitäten, die das Kennenlernen und die internationale Verständigung vorwiegend junger Menschen für eine demokratische, offene und tolerante Gesellschaft in Deutschland, Europa und der Welt zum Ziel haben;
 - Die Unterstützung von Organisationen, Projekten und Aktivitäten, die zum Ziel haben (junge) Menschen für eine gemeinwohlorientierte Arbeit zu gewinnen und zu binden, z.B. in „Tafeln“ oder anderen sozialen Dienstleistungen.
- (4) Die Stiftung kann darüber hinaus auch teilweise oder ausschließlich einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.
- (5) Die Zwecke laut Abs. 2 werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl des Vorstands in den verschiedenen Jahren gefördert werden. Dies kann auch über mehrere Jahre erfolgen. Die Zwecke der Stiftung sollen möglichst weit zu verstehen sein.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung etwaiger Förderleistungen. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen ist ausgeschlossen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst und durch Hilfspersonen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung).
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögenswerten. Zustiftungen und andere Zuwendungen fließen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen. Das Grundstockvermögen ist in seinem in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung und im Einklang mit den vom Vorstand verfassten Anlagerichtlinien anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auf Beschluss des Vorstands für die Zweckverwirklichung ausgegeben werden. Umschichtungsergebnisse sind nicht vom Kapitalerhaltungsgrundsatz erfasst und können einer sog. Umschichtungsrücklage zugeführt werden.

§ 5

Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Rücklagen können gebildet werden, wenn und insoweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der erste Vorstand wird durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, kann sich dieser jederzeit zum Vorsitzenden bestellen und einen Stellvertreter ernennen. Er kann auch ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden bestellen. Im Übrigen wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Stifter ist Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit bzw. bis zum Austritt. Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand auf Vorschlag des Stifters mindestens ein Abkömmling bzw. ein Familienmitglied des Stifters als Nachfolger auf Lebenszeit (Familienmitglied), wenn keine dringenden Gründe gegen die Auswahl sprechen. Familienmitglieder in diesem Sinne sind der Stifter, seine Ehefrau und die leiblichen Abkömmlinge des Stifters.
- (5) Ist bereits ein Familienmitglied bei Ausscheiden des Stifters im Vorstand, wird dieses zum Mitglied auf Lebenszeit. Bei mehreren Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand. Scheidet das jeweilige Vorstandsmitglied auf Lebenszeit aus, wählt der Vorstand auf Vorschlag des ausscheidenden Familienmitgliedes stets erneut mindestens ein Familienmitglied als Nachfolger auf Lebenszeit, wenn keine dringenden Gründe gegen die Auswahl sprechen. Lehnt das oder lehnen die Familienmitglieder das Amt ab, ist/sind nicht verfügbar und schlägt/schlagen auch kein anderes Familienmitglied für das Amt vor, wählt der Vorstand für den ausscheidenden Stifter bzw. das ausscheidende Familienmitglied ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an. Gehört kein Familienmitglied mehr dem Vorstand an, ist bei einer Neubesetzung einer Vorstandsposition ein Familienmitglied bevorzugt auszuwählen, wenn keine dringenden Gründe gegen die Auswahl sprechen.
- (6) Der Stifter kann – solange er im Vorstand ist – Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, und wählen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für seine verbliebene Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Stifter kann jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden.
- (8) Mitglieder des Vorstands, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Amtsführung nicht mehr fähig sind (wichtiger Grund), können abgewählt werden. Das gilt auch für Familienmitglieder des Stifters. Hierüber entscheidet der Vorstand durch einstimmig gefassten Beschluss, ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds; dieses ist vorher zu hören.
- (9) Unabhängig von einer Kündigung gemäß Absatz 7 oder einer Abberufung gemäß Absatz 8 endet die Mitgliedschaft grundsätzlich, wenn das Mitglied das siebzigste Lebensjahr vollendet. Der Vorstand kann einstimmig die Fortdauer des Amtes eines Vorstandes über diese Altersgrenze hinaus für weitere drei Jahre beschließen; diese Verlängerung kann zweimal erfolgen. Im letzteren Fall ist das betreffende Mitglied an der Abstimmung nicht beteiligt. Die Altersgrenze gilt nicht für den Stifter, seine Ehefrau und seine Familienmitglieder im Sinne von Abs. 4.
- (10) Im Falle einer Vakanz, die sich auf die jeweils gültige und durch Beschluss festgelegte Anzahl von Vorstandsmitgliedern bezieht, wählt der verbleibende Vorstand die fehlenden Mitglieder hinzu. Bei der Wahl sind bestehende schriftliche Ersatzbenennungen durch den Stifter zu berücksichtigen. Ist der Vorstand insgesamt handlungsunfähig, sollen in dem dann einschlägigen Verfahren der Vorstandsbesetzung die Ersatzbenennungen des Stifters berücksichtigt werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit bis auf Weiteres unentgeltlich aus, sofern keine abweichende Beschlussfassung nach Abs. 12 erfolgt. Solange die

Vorstandstätigkeit unentgeltlich erfolgt, haben die Mitglieder des Vorstands lediglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und angemessenen Auslagen.

- (12) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit ein angemessenes Sitzungsgeld oder eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Richtlinie gezahlt wird. Kriterien für die Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die gemeinschaftliche Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage der Stiftung. Einzelheiten regelt die Richtlinie. Diese ist alle fünf Jahre zu überprüfen.

§ 7

Vorschriften für die Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Zu den Sitzungen wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder digital, z. B. per E-Mail geladen.
- (2) Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder, einschließlich des jeweils vorsitzenden Mitglieds oder des Stellvertreters, nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind. Sitzungen können auch digital, z. B. per Videokonferenz abgehalten werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Die Beschlussfassung ist im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren, auch digital z. B. per E-Mail, oder mit verkürzten Ladungsfristen mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. An dem Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder teilnehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend oder enthält sich der Stimme gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, steht dem Stifter ein Vetorecht zu.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, vertritt er die Stiftung stets allein. Besteht der Vorstand aus

mehreren Mitgliedern, wird die Vertretung durch mindestens zwei seiner Mitglieder wahrgenommen.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und sofern erlassen bestehenden Geschäftsordnung sowie Richtlinien in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks und gemäß zu beschließender Anlagerichtlinie;
 - b) Buchführung über Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - c) bei Bedarf der Erlass oder Änderung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln;
 - d) einstimmiger Erlass oder Änderung einer Richtlinie für die Auslagenerstattung der Vorstandsmitglieder und ggf. die Festsetzung oder Änderung einer Vergütung für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands;
 - e) bei Bedarf Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und weiterer Maßnahmen sowie die Zustimmung zu den Anträgen an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderungen, Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§ 12);
 - g) Beschlussfassung über die Erforderlichkeit und Benennung des Prüfers gemäß § 9.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
- Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen;
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens;
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - schriftlicher Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks im Einzelnen;
 - tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.

Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Für die Erstellung bzw. Kontrolle der Jahresabrechnung kann ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Hauptamtliche Geschäftsführer können angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.
- (5) Sofern bestellt, führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Der Vorstand bzw. etwaige Geschäftsführer können sich für die Umsetzung sowie Kontrolle der Aufgaben externe Dienstleister zur Seite stellen.
- (7) Der Vorstand kann ehrenamtliche Repräsentanten der Stiftung benennen, die den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und der Auswahl von Förderprojekten unterstützen. Weiter kann der Vorstand ein Kuratorium als weiteres Stiftungsorgan errichten und ausgestalten. Es ist ein entsprechender Beschluss zur Anpassung der Organisationsstruktur der Satzung unter Beachtung von § 11 zu fassen.

§ 9

Prüfung

Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht der Stiftung sollen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen zur Kassenprüfung aufgrund beruflicher Qualifikation geeigneten Person geprüft werden, wenn der Vorstand eine derartige Prüfung für erforderlich erachtet. Über die Erforderlichkeit und Benennung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Entscheidung über die Auswahl des Anfallberechtigten fällt der Vorstand, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 11

Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Satzungsänderungen, die nicht von S. 1 erfasst sind, können vom Vorstand beschlossen werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient und im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

- (2) Solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, kann dieser allein eine Änderung der Satzung beschließen und auch von den Vorgaben nach Abs. 1 abweichen, indem er auch die Satzungszwecke kürzen, die Förderbeispiele erweitern oder kürzen sowie die Organisation der Stiftung wesentlich verändern kann, wenn dies im Sinne einer effektiven Stiftungsarbeit geeignet erscheint.
- (3) Eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen. Ergänzend sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.
- (4) Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 14

Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Essen, den

Dr. Volker Mörs

Dr. Karen Mörs